Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) 6 61.6.2

Datum: 27. APR. 2023

Sanktionsverhalten der DVB für das Fahren ohne Fahrschein
AF3022/23

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Bis zur Umsetzung eines umlagefinanzierten ÖPNV („Fahrscheinloser ÖPNV") muss jeder Fahrgast in Bus/Bahn über einen gültigen Fahrschein verfügen. In Kontrollen wird dabei festgestellt, ob Fahrgäste einen gültigen Fahrschein haben. Haben sie diesen nicht, muss ein „erhöhtes Beförderungsentgelt" (EBE) bezahlt werden. Wird das EBE nicht fristgerecht bezahlt, kann es zu einer Vielfalt von Strafen/Sanktionen für die betroffenen Personen kommen. Parallel dazu hat die DVB AG über §265a StGB die Möglichkeit, einen Strafantrag zu stellen, womit ein strafrechtlicher Vorgang ausgelöst wird. Dieser Vorgang beschert der DVB AG keinerlei direkten finanziellen Vorteile, führt aber in manchen Fällen zu einer Freiheitsstrafe. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie viele Fahrkartenkontrollen führt die DVB AG pro Jahr mit wie viel Personal durch bzw. lässt durchführen?"**

Im Auftrag der DVB werden im Durchschnitt 15 Teams mit jeweils zwei beziehungsweise drei Personen vom Unternehmen Götz Verkehrsservice GmbH eingesetzt.

2. **„Durch wen werden die Fahrkartenkontrollen durchgeführt?"**

Das Unternehmen Götz Verkehrsservice GmbH führt die Fahrkartenkontrollen durch.

3. **„Unter welchen Bedingungen verlangt die DVB AG das EBE bzw. in welchen Fällen erlässt sie es?"**

Die DVB AG verlangt das EBE in den durch die Beförderungsbedingungen bestimmten Fällen:

§ 9 Abs. 1: Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,

...

5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmung sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 6 auf den im Teil D Anlage 3 genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

4. „Wie häufig verlangt die DVB AG EBE pro Jahr?"

Die Anzahl der Feststellungen im Jahr 2022 betrug 35.000, davon sind etwa 9.000 Belehrungen auf Kulanz.

5. „Welche Einnahmen erzielt die DVB AG durch EBE pro Jahr?"

Im Jahr 2022 betrugen die Erlöse rund 710.000,00 Euro.

6. „Wie viele Forderungen nach EBE werden pro Jahr nicht bedient (prozentual, absolut)?"

Diese Daten werden bei der DVB AG nicht einzeln erfasst. Die Aufschlüsselung nach Jahren ist nicht möglich, da Forderungen teilweise über mehrere Monate laufen.

7. „Wie ist der Ablauf, wenn ein EBE nicht bezahlt wird?

a) Fordert die DVB AG das EBE selbst ein, falls die Schuldner*in nicht fristgemäß zahlt?"

Ja.

b) „Beauftragt die DVB AG zum Einfordern des EBE Inkassobüros? Falls ja, an welche und zu welchen Konditionen?"

Ja, die Kanzlei Holzhauser & Partner. Die Konditionen unterliegen der Verschwiegenheit.

c) „Tritt die DVB AG die Forderung nach einem EBE an Inkassobüros ab? Falls ja, an welche und zu welchen Konditionen?"

Nein.

8. „In wie vielen Fällen pro Jahr stellt die DVB AG Strafantrag nach §265a StGB („Erschleichen von Leistungen")?

a) Unter welchen Bedingungen stellt die DVB AG einen solchen Strafantrag?"

Bei Wiederholungstätern stellt die DVB AG einen solchen Strafantrag.

b) „Unter welchen Bedingungen unterlässt die DVB AG das Stellen eines Strafantrags?"

Bei einmaligem Erschleichen von Leistungen.

c) „In wie vielen Fällen wurde Strafantrag gestellt, obwohl das EBE fristgemäß gezahlt wurde?"

Es besteht keine logische Verknüpfung zwischen Zahlung des EBE und der Frage, ob Strafantrag wegen § 265a StGB gestellt wird. Daher ist keine Aussage möglich.

d) „In wie vielen Fällen wurde nach Stellen des Strafantrags das EBE gezahlt?"

Es gilt das zuvor Ausgeführte.

...

e) **„Unter welchen Bedingungen nimmt die DVB AG den Strafantrag zurück?“**

Nur in begründeten Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallentscheidung des Justitiars.

f) **„In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe verhängt?“**

Diese Informationen werden auch der DVB AG nicht mitgeteilt.

g) **„Ich bitte um alle staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen für die Strafanträge seit 2020.“**

Diese Angaben werden bei der DVB AG nicht erfasst. Bitte richten Sie diese Anfrage an die Staatsanwaltschaft.

9. **„Welche Kosten fallen für die DVB AG pro Jahr**

a) **für das Durchführen der Fahrscheinkontrollen?“**

Im Jahr 2022 sind etwa 1.623.000,00 Euro angefallen.

b) **„für die Ahndung von Fahren ohne gültigen Fahrschein (Bearbeitung des erhöhten Beförderungsentgeltes einschließlich Inkasso)?“**

Im Jahr 2022 sind etwa 260.000,00 Euro angefallen.

c) **„die Erstattung und Abwicklung von Strafanzeigen nach § 265a StGB an?“**

Diese Kosten können wir leider nicht beziffern.

10. **„Welche Einnahmen erzielt die DVB AG pro Jahr**

a) **durch das System der Fahrscheinkontrollen?“**

Die Frage ist unverständlich. Wir verweisen auf Antwort unter 5.), falls das gemeint sein sollte.

b) **„durch die Ahndung von Fahren ohne gültigen Fahrschein?“**

Die Frage ist unverständlich. Wir verweisen auf Antwort unter 5.), falls das gemeint sein sollte.

c) **„durch Erstattung und Abwicklung von Strafanzeigen nach § 265a StGB?“**

Selbstverständlich werden durch die Erstattung und Abwicklung von Strafanzeigen nach § 265a StGB keine Einnahmen erzielt.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert